Deutscher Bundestag **Drucksache 16/387**

16. Wahlperiode 18. 01. 2006

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Jan Mücke, Jens Ackermann, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Mechthild Dyckmans, Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Konrad Schily, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Guido Westerwelle, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Kultur)

A. Problem

Der Schutz und die Förderung von Kultur sind im Grundgesetz (GG) nicht ausdrücklich geregelt. Demgegenüber enthält das Europäische Verfassungsrecht mit Artikel 151 des EG-Vertrages einen Kulturartikel. Auch in nahezu allen Landesverfassungen sind der Schutz, die Pflege bzw. die Förderung von Kunst und Kultur eine staatliche Aufgabe von Verfassungsrang. Im GG gibt es bereits Staatszielbestimmungen, die die materiellen Bedingungen menschlicher Existenz abdecken: das Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere durch Artikel 20a GG. Für die geistigen und ideellen Dimensionen menschlichen Daseins fehlt eine entsprechende Bestimmung.

B. Lösung

Das Grundgesetz wird um den neuen Artikel 20b mit dem Wortlaut „Der Staat schützt und fördert die Kultur.“ ergänzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die verfassungsrechtliche Zielbestimmung hat keine unmittelbare Kostenfolge.

Entwurf eines Gesetzes Änderung des Grundgesetzes (Staatsziel Kultur)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen. Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten.

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 20a wird folgender Artikel 20b eingefügt:

„Artikel 20b
Der Staat schützt und fördert die Kultur.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Januar 2006

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Christoph Waitz
Dr. Claudia Winterstein
Jan Mücke
Jens Ackermann
Christian Ahrendt
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Mechthild Dyckmans
Dr. Edmund Peter Geisen
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Heinz-Peter Haustein
Elke Hoff
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Michael Link (Heilbronn)
Patrick Meinhardt
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Konrad Schily
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Guido Westerwelle
Martin Zeil
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die Kultur in allen ihren Erscheinungsformen bildet die Grundlage für die geistigen und ideellen Dimensionen menschlichen Daseins. Ohne den Schutz und die Förderung des Staates ist es unmöglich, das kulturelle Angebot in Deutschland in seiner ganzen, historisch gewachsenen Breite und Vielfalt zu erhalten. Eine verlässliche staatliche Finanzierung der Kultur bildet zugleich die Grundlage dafür, dass sich die Zivilgesellschaft für eine zusätzliche Förderung von Kunst und Kultur engagieren kann. In zunehmendem Maße gerät die öffentliche Finanzierung der Kultur jedoch unter Druck. Dies schlägt sich nicht zuletzt in zurückgehenden Kulturausgaben insbesondere der Länder und Kommunen nieder. Wurden 2002 noch 8,3 Mrd. Euro für die Kultur von staatlicher Seite ausgegeben, waren es 2004 nurmehr 8,0 Mrd. Euro.

Die Ergänzung des Grundgesetzes (GG) um das Staatsziel Kultur ist ein wichtiges rechtliches und politisches Signal dafür, welchen besonderen Stellenwert der Staat der Kultur einräumt. Insbesondere auf kommunaler Ebene ist ein Staatsziel Kultur bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen ein gewichtiges Argument, angesichts knapper werdender Haushaltsmittel neben den Pflichtaufgaben zu bestehen. Wenngleich sich aus einem Staatsziel Kultur keine unmittelbaren Ansprüche ableiten lassen, ist es doch vom Gesetzgeber zu beachten und bei der Auslegung und Anwendung von Gesetzen, insbesondere bei solchen mit Ermessensspielräumen, zu berücksichtigen.

Mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 1 GG und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere in Artikel 20a enthält das Grundgesetz bereits einige Staatszielbestimmungen. Der Tierschutz wurde erst in der 14. Wahlperiode ergänzt.

Es ist nicht ersichtlich, warum mit der Umwelt die materiellen Grundlagen des menschlichen Daseins als Staatsziel unter einem besondern Schutz stehen sollen, die Kultur als ideelle Lebensgrundlage des Menschen jedoch nicht. Stärker als je zuvor bildet die Kultur das zentrale Identifikationsmoment unserer Gesellschaft.

Die Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages hat sich daher in der 15. Wahlperiode einstimmig dafür ausgesprochen, die Kultur als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern. Im Zwischenbericht der Enquete-Kommission (Bundestagsdrucksache 15/5560) sind Diskussion und Argumente für und wider eine Grundgesetzänderung dokumentiert.

Die Formulierung „Der Staat schützt und fördert die Kultur“ ist das Resultat der Auswertung der mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen namhafter Staatsrechtslehrer. In ihr manifestiert sich ein ständiger Appell an den Staat, kulturelle Erfordernisse zu berücksichtigen, ohne dass eine Verpflichtung zu ganz bestimmten Umsetzungsmaßnahmen besteht. Der Begriff des „Staates“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf alle Träger öffentlicher Gewalt, sei es auf Bundes-, auf Landes- oder auf kommunaler Ebene. Auf das Kompetenzgefüge von Bund und Ländern ist die Ergänzung des Grundgesetzes ohne Auswirkung. Die Kulturhoheit der Länder wird dadurch nicht berührt und es werden keine ungeschriebenen Gesetzgebungs- oder Verwaltungskompetenzen geschaffen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333